

SG_KANTONSGERICHT BO.2023.22-K1 vom 4. Februar 2025

Sg Kantonsgericht, 2025-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BO.2023.22-K1

FR: SG_KANTONSGERICHT BO.2023.22-K1 du 4 février 2025

IT: SG_KANTONSGERICHT BO.2023.22-K1 del 4 febbraio 2025

Regeste

Art. 7 ZGB i.V.m. Art. 18 OR; aArt. 225 f. ZGB i.V.m. Art. 10 Abs. 1 SchlT ZGB; Art. 494 ZGB: Gütergemeinschaft nach altem Güterrecht; Auflösung der Gütergemeinschaft durch Tod. Da die Ehegatten eine Gütergemeinschaft nach altem Güterrecht vereinbarten, ist bei Versterben eines Ehegatten zunächst die Gesamthandschaft zwischen überlebendem Ehegatten und der Erbin nach den Grundsätzen des alten Güterrechts aufzulösen (E. III.3). Für den Wert des Vermögens ist auf den Todeszeitpunkt des erstversterbenden Ehegatten abzustellen (E. III.4.a). (Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 4. Februar 2025, BO.2023.22-K1)

Erwägungen

E. 2

Am 15. März 2019 reichte die Klägerin beim Vermittlungsamt X. ein Schlichtungsbegehren ein, in dem sie im Wesentlichen die Teilung des zwischen den Parteien bestehenden Gesamtguts, eventualiter die Erbteilung, beantragte. Am 26. August 2020 stellte das Vermittlungsamt X. nach einer zwischenzeitlichen Sistierung des Verfahrens die Klagebewilligung aus (kläg.act. 3). Mit dieser Klagebewilligung erhob die Klägerin am 27. November 2020 beim Kreisgericht V. Klage mit dem eingangs wiedergegebenen Rechtsbegehren (vi-act. 2 [Klage]). Mit Klageantwort vom 7. Mai 2021 beantragte die Beklagte die Abweisung der Klage (vi-act. 14 [Klageantwort]). Im Rahmen des angeordneten zweiten Schriftenwechsels (vi-act. 16) präziserte die Klägerin ihr Rechtsbegehren (vi-act. 21 [Replik vom 21. September 2021]). Die Beklagte hielt an ihren bisherigen Rechtsbegehren fest (vi-act. 30 [Duplik vom 10. Januar 2021 {recte: 2022; Posteingang 19. Januar 2022}]). Beide Parteien reichten eine nachträgliche Stellungnahme ein. Die Eini-gungsverhandlung vom 9. Juni 2022 (vi-act. 41) blieb ohne Ergebnis. Am 29. November 2022 fand die Hauptverhandlung statt (vi-act. 52), in deren Rahmen die Beweisaussagen der Parteien aufgenommen wurden (vi-act. 55 und 56). Am 29. November/16. Dezember 2022 fällte die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (am 22. Dezember 2022 schriftlich im Dispositiv eröffnet [vi-act. 59 und 60]; in schriftlich begründeter Ausfertigung versandt am 13. April 2023 [vi-act. 63, vi-Entscheid]).

E. 3

Mit der Berufung (Art. 308 ff. ZPO) können die unrichtige Rechtsanwendung und/ oder die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Den Berufungskläger trifft dabei eine Begründungspflicht (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Er hat sich sachbezogen mit dem Entscheid der Vorinstanz auseinanderzusetzen und unter Bezugnahme auf die erstinstanzlichen Erwägungen im Einzelnen darzulegen, warum dieser in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll (BGer 4A_651/2012 E. 4.2; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; REETZ, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm.,

E. 4

Aufl., Art. 311 N 36). Ungeachtet der Begründungspflicht gilt allerdings der Grundsatz, dass das Recht von Amtes wegen anzuwenden ist, auch im Rechtsmittelverfahren, weshalb die Berufungsinstanz in rechtlicher Hinsicht nicht auf die Prüfung geltend gemachter Rechtsverletzungen beschränkt ist (Art. 57 ZPO; ZPO-Rechtsmittel- KUNZ, 2013, Art. 311 N 94; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O., N 4.52 und 12.41; SEILER, a.a.O., N 893; vgl. auch REETZ, ZPO Komm., Art. 311 N 36). 4.a) Im Berufungsverfahren werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Die zumutbare Sorgfalt setzt dabei voraus, dass jede Partei im erstinstanzlichen Verfahren den Sachverhalt sorgfältig und umfassend darlegt und alle Elemente vorbringt, die zum Beweis der erheblichen Tatsachen geeignet sind (BGer 5A_695/2012 E. 4.2.1; BGer 5A_739/2012 E. 9.2.2). Die Partei, welche vor der Berufungsinstanz das Novenrecht beanspruchen will, hat im Übrigen substantiiert darzulegen und zu beweisen, dass die genannten Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; BGer 5A_739/2012 E. 9.2.2; HILBER/Reetz, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. Aufl., Art. 317 N 34). Nicht unter das Novenrecht fallen schliesslich neue Vorbringen rechtlicher Art. Solche sind (im Rahmen des ordentlichen Ganges des [Berufungs-]Verfahrens) jederzeit und voraussetzungslos zulässig. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (vgl. HILBER/REETZ, ZPO Komm., Art. 317 N 31 und 33). b) Auf neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel in der Berufung und Berufungsantwort ist, soweit erforderlich, im entsprechenden Sachzusammenhang einzugehen und deren Zulässigkeit zu prüfen. 5.a) Gemäss dem aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fließenden sogenannten Replikrecht hat eine Partei Anspruch, von jeder dem Gericht eingereichten Stellungnahme der Gegenseite Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äussern, und zwar unabhängig BO.2023.22-K1 17/36

davon, ob die Stellungnahme neue Tatsachen oder Argumente enthält und ob sie das Gericht tatsächlich zu beeinflussen vermag. Dieses Replikrecht führt dazu, dass ein Berufungskläger nach Erstattung der Berufungsantwort zu den darin gemachten Ausführungen selbst dann Stellung beziehen darf, wenn das Gericht keinen zweiten Schriftenwechsel oder eine Verhandlung angeordnet hat. Allerdings wird eine solche Stellungnahme inhaltlich nur soweit berücksichtigt, als sie Ausführungen enthält, die nicht schon früher hätten vorgebracht werden können und müssen. Dabei hat sich der Berufungskläger unverzüglich zu äussern und, weil es nicht Aufgabe des Gerichts ist, danach zu forschen, darzutun, inwiefern der Gehörsanspruch die weitere Eingabe rechtfertigt. Die Replik darf im Übrigen nicht dazu verwendet werden, die Berufung zu ergänzen oder zu verbessern (BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGE 142 III 48 E. 4.1.1; BGE 139 I 189 E. 3.2; BGE 137 I 195 E. 2.3.1; vgl. auch HILBER/REETZ, ZPO Komm., Art. 316 N 8 und N 45 sowie Art. 317 N 12 und N 25; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O., N 4.63). b) Die Stellungnahme der Beklagten zur Berufungsantwort (S. 1-11) vom 7. September 2023 (B/15) zeigt nicht auf, inwiefern der Gehörsanspruch eine weitere Eingabe rechtfertigt. Vielmehr äussert sich die Beklagte darin in allgemeiner Art zu den Ausführungen in der Berufungsantwort. Zudem enthält die Stellungnahme Ausführungen, welche die Beklagte bereits früher hätten vorbringen können (vgl. E. 4 hiavor). Entsprechend sind die Ausführungen in der Anschlussberufungsantwort vom 7. September 2023 (B/15, S. 1-11) nicht mehr zu hören. Gleiches gilt für die Stellungnahme der Klägerin vom 22. September 2023 (B/18) sowie die

Stellungnahme der Beklagten vom 27. September 2023 (B/21). III. 1.a) Die Beklagte macht in ihrer Berufung zunächst wie schon im erstinstanzlichen Verfahren geltend, auf die Klage sei wegen unklarer und damit ungenügender Rechtsbegehren nicht einzutreten (Berufung, S. 7 f.). b) Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann (BGer 5A_36/2009; LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. Aufl., Art. 221 N 28; MORET, in: Spühler, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2023, Art. 87 N 2). Wie bereits ausgeführt, sind Rechtsbegehren jedoch nach Treu und Glauben und insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung auszulegen (vgl. E. II.2.a hiervor; BGer 4A_462/2017 E. 3.2; LEUENBERGER, ZPO Komm., Art. 221 N 38). BO.2023.22-K1 18/36

c) Im vorliegenden Prozess geht es um die Auflösung einer Liquidationsgemeinschaft und die daraus resultierende Teilung des Gütergemeinschafts- bzw. Erbvermögens. Dabei soll die Klägerin in ihrem Rechtsbegehren – in Anlehnung an die Grundsätze einer Erbteilungsklage – ihre Vorstellungen von der Teilung so weitgehend wie möglich konkretisieren (BGer 5A_654/2008 E. 6.2; BGE 101 II 41 E. 3.a, 4.b und 4.c; BSK ZGB II-MINNIG,

E. 7

Zusammengefasst ist der Entscheid der Vorinstanz mit Ausnahme von Ziff. 2a zu bestätigen. Der Anspruch der Beklagten an der Gesamthandschaft beträgt Fr. 558'421.02. Darüber hinaus hat die Beklagte Anspruch auf einen Viertel der Erträge vom 1. Januar 2024 bis zum Tag der Vollstreckbarkeit des vorliegenden Entscheids. Die Berufung ist somit teilweise gutzuheissen, soweit auf sie einzutreten ist. Die Anschlussberufung ist abzuweisen. IV. 1. Die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (vgl. Art. 95 ZPO), werden der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (vgl. Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Bei Streitigkeiten mit einem Streitwert beurteilt sich dabei der Grad des Obsiegens in der Regel nach dem Verhältnis zwischen dem im Rechts-

BO.2023.22-K1 33/36

begehren gestellten Antrag und dem schliesslich zugesprochenen Ergebnis (JENNY, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO-Komm., 4. Aufl. Art. 152 N 19; Art. 106 N 9; vgl. auch BK-STERCHI, 2012, Art. 106 ZPO N 4 und 7). Liegen allerdings besondere Umstände vor, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen, kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO; WOLF/BRAZEROL, Grundsätze für die Vornahme der Erbteilung durch das Gericht, AJP 2016, S. 1430 ff., 1442). Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). 2. Die geringfügige Erhöhung des Anspruchs der Beklagten hat keinen Einfluss auf die von der Vorinstanz ermessensweise vorgenommene Kostenregelung. Sodann begründete die Vorinstanz die Kostenverteilung nach Ermessen zutreffend mit der Rechtsnatur der Teilungsklage als actio duplex, wobei sie es als unbillig erachtete, die Kostentragung aus der eher zufälligen Verteilung der Parteipollen abzuleiten (vi-Entscheid, S. 25 f.). Wird zudem berücksichtigt, dass die Klägerin in den im vorliegenden Verfahren gewichtigsten Fragen insoweit durchdrang, dass die Teilung der Gesamthandschaft nach altem Güterrecht erfolgt und sich deren Wert zum Zeitpunkt des Todestages bewertet, die Beklagte hingegen insoweit, dass die Erträge des

Gesamtguts seit dem Todestag ihrem Anspruch zugerechnet werden, erscheint die vorinstanzliche Kostenverteilung gesamthaft gesehen sachgerecht. Die Kritik der Beklagten daran (Berufung, S. 18) verfängt nicht. Die vorinstanzliche Kostenregelung bleibt somit unverändert. 3.a) Im Berufungsverfahren sind die Kosten nach dem Verfahrensausgang zu verteilen, wobei sich der Streitwert nach dem Umfang der Anfechtung berechnet (Art. 13 Abs. 2 HonO). Die Beklagte verlangt in der Berufung die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids, mit welchem ihr Fr. 524'269.75 zugesprochen wurden. Stattdessen macht sie einen Betrag von Fr. 1'381'867.00 geltend (Berufung, S. 16). Die Klägerin beantragt in der Anschlussberufung, den der Beklagten zugesprochenen Betrag von Fr. 524'269.75 auf Fr. 181'497.86 zu reduzieren. Der Streitwert im Berufungsverfahren beläuft sich somit auf Fr. 1'200'369.14 ([Fr. 1'381'867.00 - Fr. 524'269.75] + [Fr. 524'269.75 - Fr. 181'497.86]). In der Berufung werden der Beklagten Fr. 34'151.27 und ein Ertragsanteil von einem Viertel vom 1. Januar 2024 bis zur Vollstreckbarkeit des vorliegenden Entscheids zusätzlich zugesprochen. In der Anschlussberufung obsiegt die Beklagte vollumfänglich. Gemessen am Streitwert im Berufungsverfahren obsiegt die Beklagte somit gesamthaft gesehen zu rund einem Drittel und die Klägerin zu rund zwei Dritteln. BO.2023.22-K1 34/36

b) Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden bei einem Streitwert von Fr. 1'200'369.14 in Anwendung von Art. 10 Ziff. 221 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 GKV auf Fr. 50'000.00 festgesetzt. Diese haben die Beklagte im Umfang von Fr. 33'335.00 (2/3) und die Klägerin im Umfang von Fr. 16'665.00 (1/3) zu tragen. Die geleisteten Kostenvorschüsse der Beklagten (Fr. 40'000.00) und der Klägerin (Fr. 10'000.00) werden mit den gesamten Gerichtskosten verrechnet. Die Klägerin hat der Beklagten ihren überschüssigen Kostenvorschuss von Fr. 6'665.00 zu ersetzen (aArt. 111 Abs. 1 und 2 ZPO; Grundsatz der Nichtrückwirkung gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO, vgl. auch Art. 407f ZPO). c) Die Beklagte ist zudem zu verpflichten, die Klägerin für deren Parteikosten im Berufungsverfahren mit Fr. 6'470.00 (Streitwert Fr. 1'200'369.14, mittleres Honorar Fr. 43'308.00 [Art. 14 lit. f HonO], davon 40% = Fr. 17'323.00 [Art. 26 Abs. 1 lit. a HonO], zzgl. 4% pauschal für Barauslagen von Fr. 693.00 [Art. 28bis HonO] und 7,7% für Mehrwertsteuer von Fr. 1'387.00 [Art. 29 HonO; der Aufwand im Jahr 2024 ist vernachlässigbar], davon 1/3 [2/3 - 1/3; GVP SG 1983 Nr. 56; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O., N 10.38]; gerundet) zu entschädigen. BO.2023.22-K1 35/36

Entscheid 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird der Entscheid des Kreisgerichts V. __ vom 29. November/26. Dezember 2022 (OV.2020.15) in Ziff. 2a aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Anspruch der Beklagten an der Gesamthandschaft Fr. 558'421.05 zzgl. ein Viertel des Nettoeinkommens der Gesamthandschaft vom 1. Januar 2024 bis zum Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit dieses Entscheids beträgt. 2. A. __ wird verpflichtet, B. __ mit der Zusammenstellung der Treuhand D. __ zu bedienen, welche das Nettoeinkommen der Gesamthandschaft für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit dieses Entscheids wie in der Vergangenheit errechnet und ausweist. 3. Im Übrigen werden die Berufung und die Anschlussberufung, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen. 4. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von Fr. 50'000.00 hat A. __ im Umfang von Fr. 16'665.00 und B. __ im Umfang von Fr. 33'335.00 zu bezahlen. Die Gerichtskosten werden mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. 5. B. __ hat A. __ für deren Parteikosten im Berufungsverfahren mit Fr. 6'470.00 zu entschädigen. A. __ hat B. __ den im Berufungsverfahren geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 6'665.00 zu ersetzen. BO.2023.22-K1 36/36

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.